



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 71.913/4
vom 21. September 2022

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Förderung der außerschulischen kulturellen
Bildung‘

Am 13. Juli 2022 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen^{*} bis zum 29. August 2022 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚zur Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 21. September 2022 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Bernard BLERO, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 21. September 2022 abgegeben.

*

^{*} Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Hinsichtlich der in Artikel 130 § 1 Absatz Nr. 1 der Verfassung erwähnten kulturellen Angelegenheiten bezieht der vorliegende Vorentwurf sich einerseits auf die Angelegenheiten der ständigen Weiterbildung und kulturellen Animation und der Freizeitgestaltung (Kapitel 2) und andererseits auf die nachschulische und nebenschulische Ausbildung (Kapitel 3), die in Artikel 4 Nrn. 8, 10 und 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, der durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt wird, erwähnt werden.

Artikel 4 Nrn. 8 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 hat Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 8 und 10 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 ‚über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft‘ nachgefolgt¹.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ In der Begründung des Entwurfs, der zum Gesetz vom 21. Juli 1971 geworden ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 400, S. 4 und 6), steht Folgendes:

„Les précisions données pour chaque matière culturelle dans le commentaire qui suit n’ont [...] qu’une valeur exemplative.

[...]

8° ‘L’éducation permanente et l’animation culturelle’ comprend tout ce qui contribue à l’épanouissement culturel des adultes au sens large comme les associations créées par la libre initiative des citoyens, les conférences, les cours, les institutions de formation familiale, sociale et civique, l’organisation du développement communautaire, mais l’exclusion de l’enseignement au sens traditionnel.

[...]

10° Pour la rubrique ‘les loisirs et le tourisme’, il y a lieu de considérer les loisirs dans un sens large, sans tenir compte du moment où ils se situent (après la journée de travail, pendant les week-ends ou les vacances) ; ils comprennent entre autres les prestations artistiques non professionnelles (théâtre, musique, arts plastiques, etc.), les passe-temps qu’ils soient technique, scientifique ou artistique, [...] ; cette compétence comprend la fixation des conditions d’octroi de subsides et de prix, la création d’institutions, l’encouragement à la formation du personnel nécessaire, etc.

[...]“.

Somit regelt der Vorentwurf kulturelle Angelegenheiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 8 und 10 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 vor dessen Aufhebung, und im Sinne von Artikel 4 Nrn. 8 und 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Demzufolge gehört er zum Anwendungsbereich des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ (nachstehend: das „Kulturpaktgesetz“), wie er gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes abgegrenzt wird:

„Vorliegendem Gesetz unterliegen alle Maßnahmen der Behörden in den in Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte erwähnten kulturellen Angelegenheiten [...]“.

Im Kulturpaktgesetz werden verschiedene Grundsätze über die „Einbeziehung in die Ausarbeitung und die Umsetzung der Kulturpolitik“ (Kapitel III – Artikel 6 und 7) und über die „Garantien mit Bezug auf die kulturelle Tätigkeit von Behörden und kulturellen Einrichtungen“ (Kapitel V – Artikel 10 bis 12) festgelegt.

2. Die Artikel 6 und 7 des Kulturpaktgesetzes lauten wie folgt:

„Art. 6. Behörden müssen in die Ausarbeitung und die Umsetzung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen.

Zu diesem Zweck greifen sie im Hinblick auf Beratung und Konzertierung auf bereits bestehende oder noch zu schaffende geeignete Organe und Strukturen zurück.

Art. 7. Diese Beratungsorgane setzen sich so zusammen, dass die Vertretung der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen sowie der Nutzerzusammenschlüsse gewährleistet ist und eine ungerechtfertigte Vormachtstellung einer Strömung oder einer Gruppe von Nutzerzusammenschlüssen, die sich derselben Strömung als zugehörig betrachten, vermieden wird.

Den Stellungnahmen, die der Behörde übermittelt werden, können Minderheitsnotizen beigelegt werden“.

Aus dem oben übernommenen Artikel 6 geht hervor, dass die Behörden in die Ausarbeitung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen müssen, und gegebenenfalls zu diesem Zweck die entsprechenden Organe schaffen müssen.

Zudem, wie die Gesetzgebungsabteilung bereits oft daran erinnert hat², folgt aus diesen selben Bestimmungen, dass die beratenden Instanzen, die auf dem Gebiet der kulturellen Angelegenheiten geschaffen werden, als Instanzen mit einer verbindlichen Begutachtungsbefugnis in diesen Angelegenheiten betrachtet werden müssen, deren Konsultierung eine verbindliche vorangehende Formvorschrift ist.

In vorliegendem Fall geht nicht aus den der Gesetzgebungsabteilung übermittelten Akten hervor, dass der Vorentwurf einem Organ, dessen Zusammensetzung den Forderungen des Kulturpaktgesetzes entspricht, zur Begutachtung vorgelegt worden ist.

Der Verfasser des Vorentwurfs soll für die Einhaltung dieser Formvorschrift sorgen.

3. Laut Artikel 6 des Vorentwurfs gelten die Einrichtungen, die gemäß dem entworfenen Dekret einen jährlichen Funktionszuschuss erhalten, nämlich die in Kapitel 2 erwähnten kreativen Ateliers oder kreativen Fachateliers, gleichzeitig als durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß dem Kulturpaktgesetz anerkannt.

Gemäß den Artikeln 18 und 21 des Vorentwurfs kann die Regierung Personalzuschüsse gewähren, wobei die Regierung durch Artikel 22 beauftragt wird, die Höhe der Personalzuschüsse und die Modalitäten der Bezuschussung festzulegen.

Artikel 11 Absatz 1 des Kulturpaktgesetzes lautet jedoch wie folgt:

„Für anerkannte Einrichtungen, deren Tätigkeiten sich an eine ganze Kulturgemeinschaft richten, sieht das Dekret vor, dass die finanzielle Beteiligung der Behörde gleichzeitig folgende Bestandteile umfasst:

- Zuschüsse für einen stabilen Personalkern;
- jährliche Gewährung eines pauschalen Betriebszuschusses;
- Gewährung von Zuschüssen aufgrund tatsächlich durchgeführter Tätigkeiten“.

² Siehe unter anderem das Gutachten Nr. 64.267/VR vom 31. Oktober 2018 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Februar 2019 ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. August 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Koordinierung von Frequenzen im Rundfunkbereich im 87,5-108 MHz-Band gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. DG., 2018-2019, Nr. 280/1, S. 7 bis 12, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/64267.pdf>, das Gutachten Nr. 64.296/VR vom 31. Oktober 2018 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Februar 2019 ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 21. Dezember 2018 zwischen der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Gebrauch der FM-Frequenz Brussegem 95,2 MHz‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. DG., 2018-2019, Nr. 283/1, S. 7 bis 11, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/64296.pdf>, und das Gutachten Nr. 68.783/2 vom 4. Februar 2021 über einen Entwurf, der zum Sondervollmachterlass Nr. 59 der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 11. Februar 2021 ‚relatif au soutien des centres de rencontres et d’hébergement dans le cadre de la seconde vague de la crise sanitaire de la COVID-19‘ geworden ist, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/68783.pdf>.

Im Hinblick auf diese Regel ist Artikel 18 des Vorentwurfs, insofern er die Gewährung von Personalzuschüssen an anerkannten Einrichtungen ermöglicht, nicht annehmbar und muss somit revidiert werden.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 7

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in Paragraph 1 Absatz 3 das Wort „zudem“ auszulassen.

Artikel 9

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in Absatz 2 das Wort „Förderbedingungen“ durch das Wort „Förderkriterien“ zu ersetzen.

Artikel 26

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in Absatz 3 die Wörter „der in Absatz 1 aufgeführten Mindestbedingungen“ durch die Wörter „der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien“ zu ersetzen.

Artikel 28

Die Wörter „Dekret vom 5. Juli 2007“ sind durch die Wörter „Dekret vom 7. Mai 2007“ zu ersetzen.

Artikel 32

Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in Paragraph 3 Absatz 2 die Wörter „in Artikel 14“ durch die Wörter „in Kapitel 3“ zu ersetzen.

Artikel 38

1. Die beauftragte Beamtin hat sich damit einverstanden erklärt, in Paragraph 1 die Wörter „von Artikel 16 § 2“ durch die Wörter „von den Artikeln 16 § 2 Absatz 2 und 17 § 2 Absatz 2“ zu ersetzen.

2. Dem Kommentar zu Artikel 11 des Vorentwurfs zufolge

„[reichen] [d]ie kreativen Ateliers sowie die kreativen Fachateliers (...) die Anträge auf Anerkennung zum 31. März 2023 ein. Dadurch kann der erste Förderzeitraum erst 2024 beginnen (siehe Übergangsbestimmung in Artikel 38)“.

Im Kommentar zu Artikel 43 wird auch erwähnt, dass

„[d]ie kreativen Ateliers sowie die kreativen Fachateliers (...) die Anträge auf Anerkennung zum 31. März 2023 ein[reichen]“.

Weder Artikel 43, noch irgendeine andere Bestimmung des Vorentwurfs enthält jedoch eine solche Übergangsbestimmung.

Eine Übergangsbestimmung, damit ein Antrag spätestens am 31. März 2023 eingereicht werden kann, ist einzufügen, und folglich ist Artikel 43 Absatz 2 des Vorentwurfs zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY